

Satzung

Männergesangverein „Polyhymnia“ von 1881 Elliehausen

§ 1 Name des Vereins, Sitz und Zweck

- (a) Der am 2. Februar 1881 in Elliehausen / Landkreis Göttingen gegründete Verein trägt den Namen „Männergesangverein Polyhymnia von 1881 Elliehausen“. Die Farben des Vereins sind schwarz - rot - gold. Sein Sitz ist Göttingen - Elliehausen.
- (b) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch ungebunden.
- (c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ durch Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Dieses Vorhaben soll erreicht werden durch regelmäßige wöchentliche Übungsstunden sowie durch Veranstaltung eigener Konzerte, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Ortsteil Elliehausen / Esebeck und Mitwirken bei musikalischen Veranstaltungen befreundeter Vereine.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (a) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (b) Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nach 20 Jahren Mitgliedschaft wird die silberne Ehrennadel und nach 35 Jahren Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel verliehen.
- (c) Vereinsmitglied kann werden, wer dies schriftlich beantragt. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung. Die Mitgliedschaft steht nur männlichen Personen zu.
- (d) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge verpflichtet (bei Beitragsrückständen siehe § 3 Abs. bb, bei gänzlichem oder teilweisem Erlass von Beiträgen siehe § 6 Abs. f).
- (e) Jedes Mitglied hat das Ansehen des Vereines nach innen und außen zu wahren und zu fördern. Bei grober Schädigung des Vereinsansehens kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. (§3 Abs. ba)
- (f) Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Versammlungen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen und zu Beschlüssen des Vorstandes Stellung zu nehmen.
- (g) Die aktiven Mitglieder des Vereins verpflichten sich, regelmäßig und pünktlich an den wöchentlichen Chorproben teilzunehmen.
- (h) Der / die Chorleiter / leiterin ist für die Dauer der Chorleitertätigkeit Mitglied des Vereins und von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (a) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zu jeder Zeit frei. Dem Austrittsersuchen ist stattzugeben, wenn der bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichtende Jahresbeitrag (1/12 je Monat) gezahlt ist.

- (b) Ausgeschlossen werden aus dem Verein kann, wer
 - (ba) das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat (§ 2 Abs. e)
 - (bb) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (c) Ein vom Ausschluss bedrohtes Mitglied kann gegen den Bescheid des Vorstandes Widerspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.
- (d) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen jede Rechte an den Verein. Ausgehändigtes Vereinseigentum ist sofort an den Verein zurückzugeben.

§ 4 Organe des Vereins

- (a) Organe des Vereins sind:
 - die Jahreshauptversammlung,
 - die außerordentliche Versammlung,
 - der Vorstand.
- (b) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand bis spätestens Ende des 1. Quartals des neuen Geschäftsjahres mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. (§ 4 Abs. g) Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassierers, des Sprechers der Passiven, den musikalischen Bericht des / der Chorleiters / leiterin und einem der zwei Kassenprüfer entgegen, entscheidet über die Entlastung des gesamten Vorstandes (die Beantragung der Entlastung und die Abstimmung darüber übernimmt einer der zwei Kassenprüfer), sowie über die Neubesetzung der frei gewordenen Vorstandssitze (Abs. e) und setzt den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fest. Außerdem bestimmt die Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr das Vereinslokal und aus den Mitgliedern einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.
- (c) Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen öffentlich. Blockwahl ist zulässig, wenn dem nicht widersprochen wird. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist unbedingt stattzugeben.
- (d) Eine außerordentliche Versammlung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt oder der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet (zur Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheit vgl. Abs. c)
- (e) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender Schriftführer Notenwart
 - 2. Vorsitzender Kassierer Fahnenträger Sprecher der Passiven
- (f) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt mit abwechselndem Turnus, wobei der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Notenwart für zwei Jahre und im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Fahnenträger und der Sprecher der Passiven für zwei Jahre zu wählen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch das Amt, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die nächste Vereinsversammlung hat über den Beschluss abzustimmen.
- (g) Der Schriftführer beruft die Versammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, mit vorgeschriebener Ladungsfrist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

- (h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet und schriftlich oder mündlich ohne Ladungsfrist einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich durch den Schriftführer zu protokollieren.
- (i) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen Belangen.
- (j) Der Kassierer ist verantwortlich für das Finanzwesen des Vereins (§ 6 Abs. e)
- (k) Der Kassierer wird im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (l) Der Schriftführer führt das Protokoll über alle Versammlungen, erledigt den laufenden Schriftwechsel und ist Pressewart für den Verein.
- (m) Der Schriftführer wird im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (n) Der Notenwart sowie die Stimmführer sind für die Instandhaltung und Pflege des Notenmaterials verantwortlich (§ 5 Abs. d) und beraten mit dem / der Chorleiter / leiterin die Auswahl des Liedgutes.
- (o) Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand die Ernennung eines Geschäftsführers für das jeweils laufende Geschäftsjahr beschließen. Dieser handelt im Auftrage des Vorstandes und nimmt an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (p) Der Vorstand kann zur Erledigung gewisser Aufgaben ihm hierzu geeignet erscheinende Mitglieder zu seinen Sitzungen ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (q) Beschlüsse des Vorstandes sind in der jeweils folgenden Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (r) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Belangen durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. (Vertretungsbefugnis)

§ 5 Versammlungen, Übungsstunden

- (a) Als Vereinsversammlungen gelten die wöchentlichen Chorproben, an denen die passiven Mitglieder jederzeit mit Stimmrecht teilnehmen können. In den Versammlungen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sind, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (b) Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung sind eine Woche zuvor dem Vorstand anzuzeigen.
- (c) Bei den Chorproben verpflichteten sich die Anwesenden zu größtmöglicher Disziplin.
- (d) Bei der Chorprobe nach der Jahreshauptversammlung wählen die aktiven Mitglieder aus jeder Stimme je einen Stimmführer. Diese sind zusammen mit dem Notenwart für die Bereitstellung und Pflege des Notenmaterials verantwortlich und beraten mit dem / der Chorleiter / leiterin die Auswahl des Liedgutes (§ 4 Abs. n). Sie unterstützen den Vorstand bei organisatorischen Aufgaben.

§ 6 Finanzwesen

- (a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (e) Die Finanzgeschäfte führt der Kassierer im Einvernehmen mit dem Vorstand und gibt über die Kassenführung während der Jahreshauptversammlung einen Bericht ab. (§ 4 Abs. b)
- (f) Der Vorstand kann aus gegebener Veranlassung Mitglieder von der Zahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 7 Satzungsänderung

- (a) Die Vereinsatzung kann in ihrer Gesamtheit oder in Teilen nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung geändert werden.
- (b) Die zu ändernden Satzungsteile sind zuvor den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben; im übrigen gelten § 4 Abs. c und d.

§ 8 Vereinsauflösung

- (a) Einen Antrag auf Auflösung ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder durch Unterschrift beantragt wird. In diesem Falle ist mit einer Ladungsfrist von drei Wochen eine Versammlung schriftlich einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt „Antrag auf Vereinsauflösung“ ist.
- (b) Die zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut eine Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (c) Die Vereinsauflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- (d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Göttingen zu, die es unmittelbar kulturellen Zwecken im Ortsteil Elliehausen / Esebeck zuzuführen hat. Die vorgesehene Verwendung bedarf der Zustimmung des Ortsrates Elliehausen / Esebeck.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (a) Mit Annahme dieser Satzung tritt die am 29.01.2011 beschlossene Satzung, sowie alle Beschlüsse die vorliegender Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

Göttingen - Elliehausen, den 26.01. 2013

Frank - Olaf Windel
1. Vorsitzender

Karl - Heinz Hille
2. Vorsitzender